

**Fachbereich Rechtswissenschaft**  
**Ständiger Prüfungsausschuss**

Universitätsstraße 10  
D-78464 Konstanz  
+49 7531 88-2181  
Fax +49 7531 88-3297

dekanat.jura@uni-konstanz.de  
www.jura.uni-konstanz.de

13.01.2022

**Umsetzung der erneuten teilweisen Fristhemmungen nach § 67 Abs. 3 S. 2 JAPrO u.a. anlässlich Coronasemester WS 2020/21, SS 2021 und WS 2021/22**

**Teilweise Verlängerung des Entscheids des Ständigen Prüfungsausschusses vom 02.07.2021**

Seite: 1/3

Hiermit treffe ich aufgrund von § 2 Zwischenprüfungsordnung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft (ZwiPrO) in der Fassung vom 4. April 2008 und den Änderungen vom 16. März 2011, vom 20. März 2012, vom 20. Januar 2016 und vom 25. September 2020 i.V.m. § 4 Abs. 1, 2 der Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (UniPrO) in der Fassung vom 16. Oktober 2003 und den Änderungen vom 2. August 2005, vom 2. März 2007, vom 27. Juli 2007, vom 18. Juni 2008, vom 1. April 2009, vom 12. September 2012, vom 3. Juli 2015 und vom 6. März 2017, iVm § 14 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 und der Änderung vom 20. April 2020, im Wege des Eilentscheides für den Ständigen Prüfungsausschuss Rechtswissenschaft folgenden

**Beschluss:**

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sind für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft die Prüfungsfristen abermals gehemmt worden (§ 67 Abs. 3 S. 2 JAPrO n.F.), diesmal aber nur für immatrikulierte Studierende mit Studienbeginn im WS 2020/21, SS 2021 oder WS 2021/22.

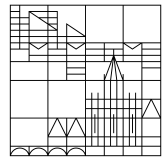
Die vom Ständigen Prüfungsausschuss am 02.07.2021 für das Sommersemester 2021 getroffene Regelung wird hiermit für das Wintersemester 2021/22 für die benannten Studierenden übernommen. Nicht mehr erfasst sind Studierende mit einem Studienbeginn vor WS 2020/21.

**A. Der Ständige Prüfungsausschuss stellt fest:**

1. Die folgenden Regelungen und Feststellungen gelten für Studierende, die im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft im WS 2020/21, im SS 2021 oder im WS 2021/22 erstmals immatrikuliert waren und dies in den jeweiligen Semestern noch sind.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2020/21 aufgenommen haben, gilt der Entscheid in der Fassung vom 02.07.2021 weiter mit der Maßgabe, dass die Fristhemmung aus § 67 Abs. 3 S. 1 JAPrO letztmalig im SS 2021 galt und das WS 2021/22 wieder ein prüfungsrechtlich reguläres Semester darstellt.

Auf die weitergehenden Regelungen hinsichtlich der Examensteilnahme wird unmittelbar auf § 67 Abs. 3 JAPrO idF vom 06.12.2021 verwiesen.

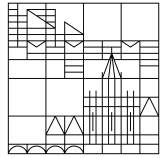


2. Im WS 2020/21, und im SS 2021 und im WS 2021/22 sind die Fristen gem. § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 6, §§ 11, 12 ZwiPrO gehemmt, sofern im jeweiligen Semester die Immatrikulation im Staatsexamensstudiengang an der Universität Konstanz besteht oder erstmals bestand.
3. Im WS 2020/21, im SS 2021 und im WS 2021/22 sind Fristüberschreitungen im Sinne von § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 3 ZwiPrO von den oben genannten Studierenden nicht zu vertreten.
4. Im WS 2020/21, im SS 2021 und im WS 2021/22 sind die oben genannten Studierenden aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Studiums zum regulären Leistungserwerb nach § 4 ZwiPrO nicht verpflichtet.
5. Im Rahmen des § 6 ZwiPrO (Wiederholung in der Zwischenprüfung) bleibt die Auswahl der Fächer unverändert und die Fachsemesterzuordnung ergibt sich aus § 4 ZwiPrO.
6. Diese Regelungen gelten auch zugunsten der Semesterzählung für Hochschulwechsler (§ 10 ZwiPrO).
7. Die Hemmung der Prüfungsfristen ermöglicht eine Streckung des Prüfungsverfahrens. Die Zahl der maximal zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche bleibt unverändert. Es besteht kein Notenverbesserungsversuch für unternommene Klausuren in den betreffenden Semestern.

## **B. Der Ständige Prüfungsausschuss beschließt:**

1. Den oben genannten Studierenden wird freigestellt, entsprechend § 5 Abs. 5 ZwiPrO von Klausuren (im Online- und Präsenzformat) zurückzutreten. Es wird festgestellt, dass die Studiensituationen im Wintersemester 2020/21, SS 2021, WS 2021/22 einen unbenannten wichtigen Grund für den Rücktritt darstellen. Ein Nachweis der eigenen Betroffenheit ist nicht zu führen. Der Rücktritt ist unter Verwendung des vom Fachbereich bereitgestellten Formulars zu erklären; die bloße Nichtteilnahme an der Klausur stellt keinen Rücktritt dar. Die Erklärung des Rücktritts kann bis spätestens 11.02.2022 erklärt werden; sie kann für mehrere Klausuren gemeinsam abgegeben werden. Das nähere Verfahren gibt die Geschäftsstelle bekannt.
2. In Abänderung des Entscheides des Studiendekans vom 12.05.2020 (Ziff. 3), des Entscheides des Ständigen Prüfungsausschusses vom 17.12.2020 und des Entscheides des Ständigen Prüfungsausschusses vom 02.07.2021 gilt Folgendes für die oben genannten Studierenden: Für die Bestimmung des nächstmöglichen Termins zur Klausurnachholung werden das SS 2021 und das WS 2021/22 entsprechend § 67 Abs. 3 S. 2 JAPrO n.F. nicht mitgezählt. Das gilt für Klausurnachholungen gem. § 5 Abs. 5 ZwiPrO, für den coronabedingten Rücktritt von der Klausur sowie die Wiederholungsmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 ZwiPrO.
3. Die Nachholung der Klausuren i.S.d. Ziff. 1 findet entsprechend § 5 Abs. 5 ZwiPrO zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt, zu dem die Klausur angeboten wird. Ziff. 2 gilt entsprechend.
4. Der Antrag auf Nachholung ist über das vom Fachbereich bereitgestellte Formular zu den folgenden Terminen zu stellen:
  - im WS 2021/22 bis spätestens 30.11.2021
  - im SS 2022 bis spätestens 15.05.2022;
  - im WS 2022/23 bis spätestens 30.11.2022;
  - im SS 2023 bis spätestens 15.05.2023.

Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, verfällt der Nachholungsanspruch.



5. Studierenden, die vom Rücktritt nach Ziff. 1 Gebrauch gemacht haben, steht in gleichem Umfang ein Rücktrittsrecht auch in folgenden Semestern für Pflichtklausuren im Erstversuch auch nach dem SS 2021 und nach dem WS 2021/22 zur Verfügung. Ziff. 1-4 gelten entsprechend. Der Rücktritt ist im WS bis 15.2., im SS bis 15.7. des jeweiligen Semesters zu erklären.
6. Auswirkungen einer längeren Studiendauer auf BAFöG-Ansprüche, Kindergeldansprüche, Sozialversicherung o.Ä. sind von den Studierenden mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären.
7. Der Rücktritt wegen Krankheit oder Unfall nach § 5 Abs. 5, sowie die Regelung nach § 6 Abs. 5 ZwiPrO bleiben unberührt.

### **C. Eilbedürftigkeit**

Die Entscheidung ist eilbedürftig, da die zugrundeliegende JAPrO-Änderung erst jetzt bekannt wurde, ein Rücktritt vor der Klausurenphase aber einzig sachgerecht ist. Hierfür muss den Studierenden auch angemessen Zeit gegeben werden ab Bekanntgabe. Der Ständige Prüfungsausschuss kann bis dahin nicht mehr rechtzeitig zusammentreten. Es handelt sich zudem um eine bloße Fortschreibung bereits vom Ständigen Prüfungsausschuss getroffener Regelungen.

gez.  
Prof. Dr. Andreas Popp  
Studiendekan